

---

## Wortlaut des Vollstreckungstitels maßgeblich für Erfüllung des Buchauszugesanspruches

---

**Für die Entscheidung, ob der titulierte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges erfüllt ist, ist der Wortlaut des Vollstreckungstitels maßgeblich und nicht die materielle Rechtslage. Die Beweislast für den Einwand, der titulierte Anspruch sei erfüllt, trägt das vertretene Unternehmen und nicht der Handelsvertreter. Behauptet allerdings der Unternehmer, der Buchauszug sei vollständig, so ist es Sache des Handelsvertreters, dieses Vorbringen qualifiziert zu bestreiten und die Umstände vorzutragen, auf die er seine Forderung stützt, den Buchauszug zu ergänzen.**

*Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. April 2007 – I ZB 82/06.*

Ist der Buchauszug eingeklagt und liegt eine entsprechende Verurteilung vor, so erfolgt die Vollstreckung grundsätzlich nach § 887 ZPO. Das bedeutet, dass der Handelsvertreter auf Kosten des Unternehmens den Buchauszug durch einen Sachverständigen erstellen lassen und dafür zugleich einen angemessenen Kostenvorschuss beantragen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof mit diesem Beschluss erneut entschieden.

Der BGH bestätigte darüber hinaus, dass der Einwand des Unternehmens, es habe - nach Ausspruch des Urteils - den Buchauszug inzwischen erfüllt, im Zwangsvollstreckungsverfahren berücksichtigt werden muss. Maßgeblich, ob die Erfüllung eingetreten ist, ist allein der Vollstreckungstitel, also in erster Linie die Urteilsformel, nicht die materielle Rechtslage. Deshalb muss der Handelsvertreter darauf achten, dass der Anspruch auf Buchauszug sorgfältig formuliert wird.

Die Erfüllung des Anspruches auf Buchauszug tritt immer dann ein, wenn der nach Erlass des Urteils erteilte Buchauszug formal den Anforderungen des Urteilsausspruches entspricht, d.h. wenn er sämtliche in den Büchern verzeichneten Geschäfte, die unter die Urteilsformel fallen, mit den entsprechenden Angaben erfasst. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit dieses erstellten Buchauszuges ändern daran nichts. Wenn der Buchauszug hinsichtlich der darin erteilten Geschäfte formal vollständig erteilt worden ist, kann der Gläubiger allenfalls die Ergänzung des Buchauszuges verlangen, wenn z.B. die Angaben über bestimmte Teilbezirke oder Zeiträume fehlen. Er muss also konkrete Mängel des Buchauszuges aufzeigen. Die Beweislast für den Einwand, der titulierte Anspruch sei erfüllt, trägt das Unternehmen und nicht der Handelsvertreter. Behauptet allerdings das vertretene Unternehmen, der Buchauszug sei vollständig, so ist es Sache des Handelsvertreters, dieses Vorbringen qualifiziert zu bestreiten und die Umstände vorzutragen, auf die er seine Forderung stützt, den Buchauszug zu ergänzen. Der titulierte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges kann im übrigen nach der Entscheidung des BGH unabhängig davon vollstreckt werden, ob der Handelsvertreter bereits Bucheinsicht gemäß § 87 c Abs. 4 HGB verlangen könnte oder nicht.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmhb.de](http://www.cdh-wdgmhb.de) bestellt werden kann.*